

SPRECHEN WIR ÜBER

REGIERUNG, PARTEIEN & WAHLEN

Wann kommt es zu Neuwahlen?

Die Bundesverfassung bestimmt, dass die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates fünf Jahre dauert. Artikel 29 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes gibt dem Nationalrat jedoch die Möglichkeit, die Gesetzgebungsperiode jederzeit zu beenden. Die Bundesverfassung nennt das „Auflösung“, aber tatsächlich besteht der Nationalrat solange weiter, bis der neue Nationalrat gewählt ist und erstmals zusammentritt.

Wichtig ist: Die Auflösung kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Der Nationalrat kann also nicht einfach beschließen, dass es Neuwahlen geben soll. Es braucht einen Antrag von mindestens fünf Abgeordneten oder – was aber noch nie vorgekommen ist – eine „Vorlage“ der Bundesregierung. Dieser Antrag muss zuerst im Verfassungsausschuss beraten und dann im Nationalrat abgestimmt werden. Für den gültigen Beschluss im Nationalrat muss mindestens ein Drittel der Abgeordneten anwesend sein und mehr als die Hälfte von ihnen muss zustimmen. Im Unterschied zum „normalen“ Gesetzgebungsverfahren ist der Bundesrat nicht eingebunden.

Im internationalen Vergleich ist das ein sehr „einfaches“ Verfahren. Im Vereinigten Königreich, wo in Kürze vorzeitig gewählt wird, mussten 2/3 aller Abgeordneten zustimmen. In Deutschland muss erst die Neuwahl der Bundesregierung scheitern. In der Schweiz und in Norwegen ist es gar nicht möglich, das Parlament aufzulösen.

Zurück nach Österreich: Sobald das Gesetz in Kraft tritt (also: „wirksam“ wird) muss die Bundesregierung Neuwahlen ausschreiben. Normalerweise treten solche Gesetze umgehend in Kraft. Es ist aber auch möglich, ein besonderes Datum festzulegen. Dann muss es mindestens 83 Tage bis zur Wahl dauern, das ist in der Nationalratswahlordnung so vorgesehen. Diese Frist war ursprünglich kürzer. Aber in der 1. Republik hatten sich vor allem die Sozialdemokraten über fehlerhafte Wählerverzeichnisse beschwert. Die lange Frist soll sicherstellen, dass hier alles passt.

Da der Nationalrat nicht aufgelöst wird, sondern die Gesetzgebungsperiode verkürzt wird, besteht der Nationalrat weiter, bis sein Nachfolger erstmals zusammentritt. Seine Tätigkeit (Kontrolle, Gesetzesinitiativen, Debatten, Gesetzesbeschlüsse) ist in keiner Weise beschränkt. Nur der Untersuchungsausschuss muss seine Beweisaufnahme (= Anforderung von Akten und Befragung von Auskunftspersonen) beenden.

Übrigens: Von den 24 Gesetzgebungsperioden seit Bestehen der Bundesverfassung 1920 wurden 17 vorzeitig beendet!

Was sagt unsere Verfassung zu einer Minderheitsregierung?

Aktuell wird über Neuwahlen diskutiert, aber es steht auch die Möglichkeit einer Minderheitsregierung zur Debatte. Von einer solchen spricht man, wenn die Regierung nicht fix die Unterstützung einer Mehrheit im Parlament hat. Für Gesetzesbeschlüsse müssen Regierung und Parlamentsparteien jedesmal Mehrheiten suchen, und es besteht immer das Risiko, dass das Parlament der Regierung das Misstrauen ausspricht und sie gehen muss.

Minderheitsregierungen sind seit langem in den skandinavischen Staaten üblich. Seit einigen Jahren gibt es sie auch in Irland und Portugal. Sie funktionieren, weil einzelne Parteien bereit sind, sie „zu dulden“. Das heißt, sie

haben sich bereit erklärt, keinen Misstrauensantrag zu unterstützen.

In Österreich wird die Bundesregierung (im Unterschied zu den Landesregierungen!) nicht gewählt. Sie wird vom Bundespräsidenten ernannt (Artikel 70 Bundes-Verfassungsgesetz). Er kann sich den Bundeskanzler gleichsam frei aussuchen, und er ernennt dann die übrigen Mitglieder der Bundesregierung auf dessen Vorschlag. Damit die Bundesregierung aber Bestand hat, muss sie das Vertrauen des Nationalrates haben. Dieser kann ihr (oder einzelnen Mitgliedern) jederzeit das Misstrauen aussprechen. Für einen solchen Beschluss muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Nationalrates anwesend sein, und sie muss ihn mit Mehrheit fassen (Artikel 74 Bundes-Verfassungsgesetz). Daher hat bisher jeder Bundespräsident darauf geachtet, eine Bundesregierung zu ernennen, die das Vertrauen der Mehrheit hat oder die eine Zusicherung hat, dass eine Mehrheit der Abgeordneten keinen Misstrauensantrag unterstützen wird.

Spezielle Regelungen für eine Minderheitsregierung gibt es in unserer Verfassung nicht. Sie kann genauso wie eine „normale“ Bundesregierung handeln. Sie wäre aber in jedem Fall (und so wie Minderheitsregierungen anderswo) darauf angewiesen, Nationalrat und Bundesrat viel stärker in Diskussions- und Entscheidungsprozesse einzubinden.

Seit vielen Jahren ist es in Österreich üblich, in den Abkommen über eine Regierungskoalition auch Bedingungen festzuschreiben, wann die Koalition als beendet gilt. Folge der Beendigung sollen Neuwahlen sein. Solche Koalitionsabkommen sind aber politische Absichtserklärungen. Wenn ein Partner keine Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung des Nationalrates gibt, kann ihn der andere nicht rechtlich dazu zwingen. Der Bundespräsident könnte aber in diesem Fall die Regierung entlassen und eine neue ernennen (die ihm dann z. B. vorschlägt, den Nationalrat aufzulösen). Wenn er das nicht tut, kann die Bundesregierung (oder ihr „Rest“) solange weiterarbeiten, wie sie das Vertrauen des Nationalrates hat.

Was sagt unsere Verfassung über politische Parteien?

In den aktuellen Debatten kann durchaus der Eindruck entstehen, politische Parteien wären „von gestern“. Die Bundesverfassung spricht hingegen davon, dass sie „wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich“ sind (§ 1 Parteiengesetz). Parteien sind auf Dauer organisiert und ihre Tätigkeit soll auf „Beeinflussung der staatlichen Willensbildung“ (vor allem durch Teilnahme an Wahlen) gerichtet sein. Von Beginn der Republik an war klar, dass Parteien eine wichtige Funktion haben, um Menschen und ihre politischen Ziele und Interessen zusammenzufassen und langfristig zu vertreten. Der Jurist Hans Kelsen, der die Bundesverfassung und ihr Verständnis sehr geprägt hat, hat immer die stabilisierende Funktion von Parteien betont. Sie soll auch helfen, demokratische Kompromisse zu finden, die halten. Das hat er zu einer Zeit formuliert, als die Demokratie von „politischen Bewegungen“, die vor allem faschistisch ausgerichtet waren, bedroht wurde.

Die Bundesverfassung verbietet die Gründung von Parteien, die nationalsozialistische Ideen verfolgen. Ansonsten macht die Bundesverfassung aber keine großen Vorgaben für Parteien. Sie können ihre Organisation, ihre Leitung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder usw. selbst bestimmen. Das heißt: eine politische Partei muss intern nicht unbedingt demokratisch organisiert sein.

Es gibt noch eine weitere Besonderheit in Österreich: Auch wenn politische Parteien so wichtig sind - an den Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen oder zum Europäischen Parlament nehmen „wahlwerbende Parteien“ teil. In der Regel sind diese ident mit den „politischen Parteien“, aber sie müssen es nicht sein. Man kann auch an Wahlen teilnehmen, ohne eine politische Partei nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes zu sein. Das klingt, zugegebenermaßen, verwirrend. Es macht aber z. B. dann Sinn, wenn sich zwei oder mehrere Parteien zu einer „Wahlplattform“ zusammenschließen aber sonst unabhängig bleiben wollen. Es bietet auch die - schon mehrfach in Österreich genutzte - Möglichkeit, unter „neuem Namen“ anzutreten.

Die Kandidatinnen und Kandidaten am Stimmzettel müssen von der Wahlpartei nominiert werden. Sie sind damit Mitglied der Wahlpartei, aber sie müssen nicht Mitglied der politischen Partei sein. Auf diese Weise können auch Personen kandidieren, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht einer politischen Partei beitreten wollen (oder auch einer anderen Partei angehören!).